

Verabreichung der Arznei mit dem betreffenden Arzte Rücksprache zu nehmen (vergl. §. 15 der Apothekerordnung vom 10. Juni 1859).

4.

Die in der Tabula B zusammengestellten Arzneimittel — directe Gifte — sind in einem verschlossenen Behältniß (Giftschrank) an einem von allen übrigen Medicinalvorräthen abgeordneten Ort nach den für die Aufbewahrung der Gifte bestehenden medicinal-polizeilichen Bestimmungen zu bewahren.

(Vergl. §. 14 der Apothekerordnung vom 10. Juni 1859.)

5.

Die in der Tabula C aufgeführten Arzneimittel sind zwar innerhalb der Vorrathsräume, aber auf besonderen Repositorien, getrennt von den übrigen Arzneimitteln, zusammenzustellen.

6.

Zur Verhütung von Verwechslungen beim Geschäftsbetrieb in den Apotheken sind die Gefäße und Behältnisse für die Arzneimittel der Tabula B und der Tabula C mit Signaturen zu versehen, die eine besondere, für jede dieser beiden Kategorien gleichmäßige, dieselben aber sowohl untereinander, als auch von den Signaturen der übrigen (inbifferrenten) Arzneimittel auffallend unterscheidende Farbe haben.

7.

Zwischenhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden insoweit sie nicht bereits durch §. 367, des Reichsstrafgesetzbuches mit Strafe bedroht sind, mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern, welche im Wiederholungsfalle bis zum doppelten Betrage erhöht werden kann, bestraft.

Greif, den 21. October 1872.

Königlich Preuss.-H. Landesregierung.

Reuvel.

Weg.

Verzeichniß

der in allen Apotheken vorrätzig zu haltenden Arzneimittel.

Acetum.	Adeps suillus.
Acetum digitalis.	Aether.
Acidum aceticum dilutum.	Aether aceticus.
Acidum arsenicosum.	Aloë.
Acidum benzoicum.	Ammonium chloratum.
Acidum carbolicum purum.	Amygdalae amarae.
Acidum hydrochloricum.	Amygdalae dulces.
Acidum nitricum.	Aqua amygdalarum amararum.
Acidum phosphoricum.	Aqua chlorata.
Acidum sulfuricum dilutum.	Aqua destillata.
Acidum tannicum.	Argentum nitricum fusum.
Acidum tartaricum.	Asa foetida.